

Datum: 04.06.2020

ERGÄNZUNGSANTRAG

SPD-Fraktion

Gegenstand:

V2850/18: Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien und damit verbundenen Zuwendungen an Dritte

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses wird wie folgt ergänzt:

1. Der Stadtrat beschließt die Rahmenrichtlinie als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden an Dritte (Rahmenrichtlinie für Fachförderrichtlinien Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD)) mit folgenden Änderungen (siehe Anlage zur Beschlussempfehlung). **Darüber hinaus werden die Maßgaben des Beschlusses A0240/16 vom 16.12.2016 in die Richtlinie eingearbeitet.**

Die Richtlinie städtische Zuschüsse vom 21. Juni 2000, zuletzt geändert am 1. August 2001, wird damit außer Kraft gesetzt.

2. Der Stadtrat beschließt, dass die Prozesse der Sächsischen Staatsregierung zur Vereinfachung von Förderverfahren im Interesse von Entbürokratisierung, Verwaltungsvereinfachung bei Behörden und Trägern und größerer Transparenz aufzugreifen und bei der Erstellung von Fachförderrichtlinien zu berücksichtigen sind. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die RRL LHD einschließlich Anlagen fortlaufend zu aktualisieren und dem Stadtrat zur Kenntnis vorzulegen.

3. Sämtliche Fachförderrichtlinien werden im Einklang mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) durch den Stadtrat beschlossen um kontinuierlich einem aktuellen Überblick zu den Inhalten von bestehenden Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden für die Ausreichung von Zuwendungen an Dritte zu erhalten. Bei der Beschlussfassung zur Fachförderrichtlinie Jugendhilfe wird die rechtliche Sonderstellung des Jugendhilfeausschusses beachtet.

Begründung:

Mit dem Beschluss des Antrages A0240/16 hat der Stadtrat Ende des Jahres 2016 den Grundsatz einer mehrjährigen Förderung freier Träger über die Fachförderrichtlinien der Stadt Dresden beschlossen. Die Förderung soll damit grundsätzlich über die Laufzeit eines Doppelhaushaltes beschlossen werden. Davon unberührt bleibt die Tatsache, dass eine Bescheidung immer nur für ein Haushaltsjahr haushaltsrechtlich möglich ist. Dennoch gibt der Beschluss einer mehrjährigen Förderabsicht den Trägern und ihren Beschäftigten eine Planungssicherheit über ein Jahr hinaus und damit die Möglichkeit, längerfristig Strukturen und Projekte zu entwickeln und Beschäftigten eine Perspektive zu bieten. Der Stadtrat sollte mit der Rahmenrichtlinie nicht hinter seine bereits getroffene Beschlusslage zurückfallen. Die freien Träger erledigen Aufgaben im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden und benötigen dafür Transparenz und Planungssicherheit über die Frage, in welchem Umfang und mit welcher Perspektive sie die Aufgaben übernehmen.

Dana Frohwieser
SPD-Fraktion